
Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

Name, Zweck, Grundsätze

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, amtliches Mitteilungsorgan

Der am 9. September 1967 in Lübeck gegründete Verband führt den Namen "Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V." (BVSH). Sitz des Verbandes ist Kiel. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Kiel VR7119). Der Gerichtsstand ist Kiel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Internet ist das offizielle Organ des BVSH.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des BVSH ist die Förderung und Pflege des Basketballsports in all seinen Varianten im Lande Schleswig-Holstein unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit. Der Verband bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports und darf sich politisch nur für die Belange des Basketballsports betätigen. Ansonsten ist der Verband politisch und weltanschaulich neutral.

Zu diesem Zweck veranstaltet der BVSH in Zusammenarbeit mit seinen Untergliederungen unter anderem den allgemeinen Spielbetrieb, Turniere für Jugendliche und Erwachsene und Basketballcamps für Jugendliche. Dem BVSH obliegen die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern.

Der BVSH verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der BVSH setzt sich ein für Respekt, Toleranz und Fairplay.

Der Verband, seine ehrenamtlichen, angestellten und freien Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Im Kinder und Jugendbereich bis zu 18 Jahren dürfen daher nur Trainer und Übungsleiter tätig werden, die der Geschäftsstelle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Jeweils fünf Jahre nach Ausstellung des Führungszeugnisses ist ein aktuelles Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

Der BVSH hat Leitlinien gegen sexualisierte Gewalt bei der Arbeit mit Mädchen und Jungen, in Form eines Ehrenkodex eingeführt. Alle Funktionsträger des BVSH (Vorstand, Ressortleiter, Angestellte und freie Mitarbeiter, Ausschussmitglieder) sowie Trainer und Übungsleiter, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer betreuen oder qualifizieren, versprechen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Leitlinien.

Der BVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter und Funktionen im BVSH werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Verbandstätigkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands- und

Funktionsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) nach den Bestimmungen des EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Vorstand gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Verbandes.

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anzustellen. Für die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter, sowie der Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen ist der geschäftsführende Vorstand nach § 18 der Satzung verantwortlich.

Beauftragte und Angestellte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Ressortleiter I - Finanzen ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten der Pauschalierung regelt die Finanzordnung des BVSH, die vom Verbandstag erlassen und geändert wird.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BVSH ist Mitglied des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV). Der BVSH regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände selbständig. Soweit der BVSH bestimmte Angelegenheiten nicht selbständig geregelt hat, gelten die Bestimmungen dieser Verbände entsprechend (in der Reihenfolge 1. DBB, 2. LSV).

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jeder dem LSV angehörende Verein oder deren Zusammenschlüsse werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich durch den Vorstand (§ 26 BGB) erfolgen und an die Geschäftsstelle des BVSH gerichtet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des BVSH.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand des BVSH kann der Rechtsausschuss des BVSH angerufen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich durch den Vorstand (§ 26 BGB) der BVSH-Geschäftsstelle anzuzeigen und nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins im LSV, endet auch die Mitgliedschaft im BVSH.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem BVSH auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes nach Anhörung durch einfachen Beschluss des Vorstandes ODER bei verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten auf schriftlichen Antrag des Vorstandes nach mündlicher Verhandlung durch einfachen Beschluss des Verbandstages erfolgen.

Ansprüche an den Verband hat das ausgeschiedene Mitglied bis spätestens einen Monat nach Ende der Mitgliedschaft geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn das ausgeschiedene Mitglied ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der BVSH erhebt einen Verbandsbeitrag. Der Verbandstag entscheidet über die Höhe des Verbandsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr. Beiträge sind sofort fällig.

Organe

§ 7 Gliederung

Organe des BVSH sind:

- Verbandstag
- Vorstand
- Jugendtag
- Rechtsausschuss

ferner:

- Kassenprüfer
- Ausschüsse

Verbandstag

§ 8 Bedeutung

Der Verbandstag ist das oberste Organ und die öffentliche Mitgliederversammlung des BVSH.

§ 9 Zusammensetzung, Stimmenzahl, Stimmrecht

Der Verbandstag besteht aus:

- den Vertretern der Mitglieder
- den Mitgliedern des Vorstandes

Jedes Mitglied des BVSH hat eine Grundstimme zuzüglich einer weiteren je 20 angefangene DBB-Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Jeder Vertreter kann höchstens fünf Stimmen wahrnehmen und diese auch nur für ein einziges Mitglied.

§ 10 Aufgaben

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
- Ehrungen
- Entgegennahme der Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beratung und Genehmigung des Verbandsbeitrages und des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Beratung und Abstimmung über Anträge
- Wahl des Tagungsortes des nächsten Verbandstages
- Verschiedenes

§ 11 Zusammenkunft

Der Verbandstag findet spätestens bis Juni statt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Verbandstag keine Festlegung getroffen hat.

Alle Mitglieder, die in der abgelaufenen Saison mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben, sind verpflichtet, wenigstens einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden. Bei Nichterscheinen wird ein Strafgeld gemäß Strafenkatalog des BVSH gegen das entsprechende Mitglied verhängt. Mitglieder, die in der abgelaufenen Saison nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, sind von der Teilnahmepflicht befreit.

Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des BVSH, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

§ 12 Einladung

Der Vorstand lädt die Mitglieder zum Verbandstag mindestens 4 Wochen vor diesem durch Veröffentlichung über das offizielle Organ des BVSH unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die gleiche Einladungsfrist gilt für außerordentliche Verbandstage.

§ 13 Versammlungsleitung

Der Verbandstag wählt einen Versammlungsleiter der die Versammlungsleitung übernimmt.

§ 14 Anträge, Antragskommission

Anträge:

Anträge zum Verbandstag / außerordentlichen Verbandstag können nur

- von den Mitgliedern
- von den unter § 25 aufgeführten Ausschüssen
- vom Vorstand des BVSH

gestellt werden.

Verbandstag:

Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich (per E-Mail oder Post) mit Begründung vorliegen.

Außerordentlicher Verbandstag:

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag schriftlich (per E-Mail oder Post) mit Begründung vorliegen.

Bis drei Tage vor dem Verbandstag / außerordentlichen Verbandstag gestellte Anträge sind unmittelbar nachdem Eingang zu veröffentlichen.

Dringlichkeitsanträge:

Dies sind Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden. Sie können nur behandelt werden, wenn der Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Änderungsanträge:

Änderungsanträge können am Verbandstag formfreigestellt werden. Diese sind wörtlich zu protokollieren.

Antragskommission:

Zur Überprüfung der eingereichten Anträge zum Verbandstag wird eine Antragskommission eingesetzt.

Diese besteht aus

- dem Präsidenten des BVSH
- dem Stellvertreter des Präsidenten
- dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses

Die Antragskommission kann weitere beratende Mitglieder einberufen, die aber kein Stimmrecht haben. Die Antragskommission prüft die Anträge zum Verbandstag und gibt zu jedem Antrag eine Stellungnahme ab. Die Wechselwirkung auf Satzung und Ordnungen oder bestehende Beschlüsse werden von der Antragskommission ebenfalls untersucht. Die Stellungnahmen werden, zusammen mit den Anträgen, zwei Wochen vor dem Verbandstag /außerordentlichen Verbandstag im offiziellen Organ des BVSH veröffentlicht.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag ist bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig.

§ 16 Abstimmungen

Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit. Für deren Feststellung ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung durch ein Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.

Redaktionelle Änderungen / Änderungen in den BVSH-Ordnungen, die zu keiner wesentlichen inhaltlichen Änderung der entsprechenden Ordnung führt (Einschließlich Vorgaben des Dachverbandes (DBB) oder der FIBA) können durch Vorstandsbeschluss, ohne Zustimmung des Verbandstages, vorgenommen werden. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden veröffentlicht.

§ 17 Wahlen, Wählbarkeit

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

(1) Wahlen:

- des Vorstands (soweit nicht von der Jugend-/Leistungssportordnung geregelt)
- des Rechtsausschusses
- der Referenten der Ausschüsse (soweit nicht von der Jugend-/Leistungssportordnung geregelt)
- der Kassenprüfer

In Kalenderjahren mit gerader Endziffer werden der Präsident, die Ressortleiter mit den geraden Ressortzahlen sowie deren Ausschüsse und ein Kassenprüfer gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Endziffer werden die Ressortleiter mit den ungeraden Ressortzahlen sowie deren Ausschüsse, der Rechtsausschuss und ein Kassenprüfer gewählt.

(2) Wählbarkeit:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verbandsmitglied angehört. Eine Person kann nur einen Vorstandsposten bekleiden. Alle Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen weder einer spielleitenden Stelle noch dem Vorstand des BVSH angehören. Die Kassenprüfer dürfen weder dem BVSH-Vorstand, noch den übrigen Gremien, noch dem Verein des Ressortleiters I angehören. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Gewählten werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Gewählter im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz zu berufen, im Falle des Ressortleiters Jugend- und Breitensport (IV) und Ressortleiter Leistungssport (V) im Einvernehmen mit dem

jeweiligen Jugendausschuss. Der geschäftsführende Vorstand muss vom Verbandstag gewählt werden.

Angestellte des BVSH können kein Vorstandsamt übernehmen.

Vorstand

§ 18 Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung

Der Vorstand des BVSH setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Leiter des Ressorts I: Finanzen und Stellvertreter des Präsidenten
- Leiter des Ressorts II: Sportorganisation
- Leiter des Ressorts III: Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer
- Leiter des Ressorts IV: Jugend- und Breitensport
- Leiter des Ressorts V: Leistungssport

Dem Vorstand gehören die Geschäftsführer (Geschäfts- und Pressestelle) und der Schriftführer mit beratender Stimme an, sie können nicht gleichzeitig Ressortleiter sein.

Der Präsident und der Ressortleiter I sind Vorstand nach § 26 BGB und können den BVSH einzeln vertreten.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Bleibt ein Vorstandsamt unbesetzt, kann ein anderes Vorstandsmitglied dieses kommissarisch, ohne zusätzliche Stimme im Vorstand übernehmen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 19 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- die Vorbereitung des Verbandstages
- die Umsetzung der Verbandstagbeschlüsse
- die Erledigung der Verbandsaufgaben
- die Beaufsichtigung sämtlicher Gremien des BVSH und ggf. die Außerkraftsetzung

ihrer Beschlüsse, sowie die Entbindung derer Mitglieder von ihren Aufgaben weiteren Tätigkeit bei Untätigkeit oder grober Pflichtverletzung. Vorgenanntes gilt nicht für den Rechtsausschuss.

§ 20 Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Es ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich darin aufzunehmen und, sofern sie über die interne Vorstandsarbeit von Bedeutung sind, über das amtliche Organ zu veröffentlichen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzusenden.

Jugendtag

§ 21 Basketballjugend

Die Basketball-Jugend des BVSH gibt sich eine eigene Ordnung.

Rechtsausschuss

§ 22 Zusammensetzung, Grundsätze

Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:

-
- Vorsitzender des Rechtsausschusses
 - vier Beisitzern

Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind weder weisungsgebunden noch vorzeitig abwählbar.

Rechtswesen und Rechtsprechung sind unabhängig.

§ 23 Aufgaben

Der Rechtsausschuss übt die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der BVSH- und der DBB-Rechtsordnung sowie den Ordnungen der einzelnen Ausschüsse aus.

Kassenprüfung

§ 24 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Wirtschafts- und Kassenprüfung des BVSH wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag Kasse und Bücher zu prüfen und das Ergebnis dem Verbandstag schriftlich vorzulegen.

Ausschüsse

§ 25 Ausschüsse und deren Zusammensetzung / Aufgaben

- (1) Der BVSH hat folgende Ausschüsse mit folgender Zusammensetzung:
 - Sportorganisation: Die Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Spielordnung.
 - Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer: Die Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Lehrordnung (Schiedsrichter- und Trainerordnung)
 - Jugend- und Breitensport: Die Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Jugendordnung.
 - Leistungssport: Die Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Leistungssportordnung.
 - Finanzausschuss: Die Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Finanzordnung.
- (2) Bestimmungen zur Zusammensetzung:
 - Angestellte des BVSH dürfen nicht in das Amt eines Ressortleiters gewählt werden.
 - Ein Ressortleiter darf sich in keine weiteren Ämter wählen lassen.

§ 26 Beschlussfassung, Protokoll

Die Ausschüsse (mit Ausnahme des Rechtsausschusses) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ressortleiters. Es ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich darin aufzunehmen und, sofern sie über die interne Ausschussarbeit hinaus von Bedeutung sind, über das amtliche Organ zu veröffentlichen und damit wirksam. Das Protokoll ist den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand des BVSH innerhalb von drei Wochen zuzusenden.

§ 27 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine eindeutige rechtliche Grundlage vorhanden ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten (intern oder extern). Dieser darf keine Funktion mit Interessenkollisionen im BVSH wahrnehmen und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er ist im Rahmen der Ausführung seiner Fachkunde weisungsfrei.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte legt dem Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 28 Geschäftsstelle

Bedeutung, Aufgaben

Der BVSH kann für die Verwaltungs- und Pressearbeit eine Geschäftsstelle bzw. Pressestelle, die von den Geschäftsführern geleitet wird, unterhalten. Die jeweiligen Aufgaben werden in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Geschäftsführer obliegen der Dienstaufsicht des Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung der seines Stellvertreters.

Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Verbandes bestellt der Verbandstag zwei Liquidatoren. Das nach Auflösung des BVSH verbleibende Vermögen fällt an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des BVSH kann nur vom Verbandstag mit Dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 30 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige verliert damit ihre Gültigkeit.

Der nach der bisherigen Satzung bestellte Vorstand nach § 26 BGB nimmt unverzüglich die Anmeldung beim Registergericht vor und hat die dazu erforderliche Befugnis.

- Ende der Satzung -